

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 26	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.06.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Wochenmarktgebühren vom 15.12.2021	521
20.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Zum Weißen Pferd“ (von Bahnhofsallee bis Mathildenstraße / Wermecker Grund) vom 20.06.2023	521
20.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Zweite Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021	522
20.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule vom 14.12.2021	523
21.06.2023	Stadt Hemer	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	527
21.06.2023	Stadt Hemer	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	527
21.06.2023	Stadt Hemer	1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Schutzsuchende vom 17.09.2019	528
22.06.2023	Stadt Meinerzhagen	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen	531
20.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023	531
20.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung vom 13.06.2023 über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023	534

20.06.2023	Märkischer Kreis	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteils an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 01.06.2023	537
20.06.2023	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 01.06.2023	539
23.05.2023	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2020	541
23.05.2023	Stadt Iserlohn	Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2023	541
20.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadt-tangente - Südabschnitt“ - 4. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023	542
20.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2, mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023	546
20.06.2023	Stadt Plettenberg	Auflösung der Satzung über die Schuleinzugsbereiche	551
20.06.2023	Stadt Plettenberg	Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen	551
21.06.2023	Stadt Kierspe	Widmung einer Straße	557
21.06.2023	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“, 1. Änderung; Satzungsbeschluss	559
21.06.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Tagesordnung einer Sitzung des Sparkassen-zweckverbandes am 14.08.2023	561
26.06.2023	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“	562
23.06.2023	Stadt Halver	17. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	564



Stadt Lüdenscheid

Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Standplatzes

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) als Jahresgebühr | |
| bei einem Markttag je Woche | 168,00 Euro |
| bei zwei Markttagen je Woche | 336,00 Euro |
| b) als Teiljahresgebühr mal | |
| Markttag und Anzahl der Wochen | 3,50 Euro |
| c) als Tagesgebühr | 3,50 Euro. |

Die Mindestgebühr beträgt 11,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Lüdenscheid

Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Zum Weißen Pferd“ (von Bahnhofsallee bis Mathildenstraße / Wermecker Grund) vom 20.06.2023

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Zum Weißen Pferd“ bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

- Im Bereich ab der Kreuzung Mathildenstraße, Wermecker Grund und Zum Weißen Pferd bis zur Abzweigung, die zur Dammstraße führt:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Gehwege und Straßenbegleitgrün.

- Im Bereich ab der Dammstraße bis zum Abzweig der Straße Diebesweg:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Gehweg auf der südlichen Straßenseite und Gehweg auf der nördlichen Straßenseite bis zur Einfahrt der Friedhofskapelle und ab der Zufahrt zum Parkplatz des Friedhofes.

- c) Im Bereich ab der Einmündung Diebesweg bis zum Kreuzungsbereich Bahnhofsallee:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Gehwege und Straßenbegleitgrün.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches kann der / die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er / sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem / der Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Zweite Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird um die Grundschulen Knapper und Tinsberg ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

- Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Wenn und soweit die mit Sternchen im Gebührentarif gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19%.
- § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung
 - (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Person bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6, 7 und 9 des Gebührentarifs) an der Musikschule oder in Kooperationen erhält.
- Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der
Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021**

Unterrichtsgebühr

	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
1. im Elementarunterricht		
a) bei einer Gruppen-Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
b) für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einer erwachsenen Begleitung bei einer Gruppen-Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche (Musikraupen, Musikbienen, Musikmäuse)	300,00 €	25,00 €
2. im Instrumental- und Vokalunterricht		
a) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche		
- in Gruppen ab 5 Personen	300,00 €	25,00 €
- in Gruppen von 3 bis 4 Personen	444,00 €	37,00 €
- in Gruppen von 3 bis 4 Personen (Klavier/Keyboard)	468,00 €	39,00 €
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen) in besonderen Ausnahmefällen als Einzelunterricht mit 22,5 Unterrichtsminuten möglich	588,00 €	49,00 €
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen) in besonderen Ausnahmefällen als Einzelunterricht mit 22,5 Unterrichtsminuten möglich (Klavier/Keyboard)	612,00 €	51,00 €
- im Team-Teaching (einschließlich Mietinstrument)	492,00 €	41,00 €
- im Einzelunterricht	996,00 €	83,00 €
- im Einzelunterricht (Klavier/Keyboard)	1.020,00 €	85,00 €
b) bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche		
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen)	444,00 €	37,00 €
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen) (Klavier / Keyboard)	468,00 €	39,00 €
- im Einzelunterricht	726,00 €	60,50 €
- im Einzelunterricht (Klavier / Keyboard)	750,00 €	62,50 €
c) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche		
- in Gruppen von 3 Personen	558,00 €	46,50 €
d) Klassenunterricht (einschließlich Mietinstrument)	372,00 €	31,00 €
3. in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)	1.188,00 €	99,00 €
- nur nach Aufnahmegespräch möglich, Dauer 2 Jahre, sollte in eine Aufnahmeprüfung fließen		
a) - verpflichtender Inhalt:		
• Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten		
• Einzelunterricht im Ergänzungsfach mit 30 Minuten		
• Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten		

	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am Ensemble / Chor Mitgestaltung von Vorspielen, Präsentation der Musikschule außer Haus 		
b)	SVA mit externem Hauptfach	876,00 €	73,00 €
4.	für den Unterricht in Musiktheorie (bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche)		
	- in Gruppen von mehr als 4 Personen	156,00 €	13,00 €
	- in Gruppen bis zu 4 Personen	252,00 €	21,00 €
5.	im Ensembleunterricht (pro Woche)		
	- bis 60 Minuten	180,00 €	15,00 €
	- mehr als 60 Minuten	252,00 €	21,00 €
		Gebühr pro Schulhalb- jahr	Gebühr pro Monat
6.	Instrumentensafari für Vorschulkinder/schulpflichtige Kinder und Erwachsene (15 x 60 Minuten)		
	- für Vorschulkinder/schulpflichtige Kinder	150,00 €	25,00 €
	- für Erwachsene (inklusive Nummer 11)	193,20 €	32,20 €
7.	Unterricht à la Card (Erwachsene ab 25 Jahren, inklusive Nummer 11) 9 Unterrichtsstunden à 30 Minuten Einzelunterricht. Diese sind individuell nach Absprache mit der Lehrkraft innerhalb eines Schulhalbjahres zu nehmen.	312,00 €	52,00 €
8.	Orchesterbeitrag gilt für folgende Orchester: - Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester, Bigband Dieser Beitrag bezieht sich auf ein Schulhalbjahr, ist immer ganz zu tragen und wird nicht zurückerstattet.	30,00 €	5,00 €
9.	Kooperationen		
a)	Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.		
b)	JeKits Instrumente		
	JeKits 1. Schuljahr	0,00 €	0,00 €
	JeKits 2. Schuljahr	156,00 €	26,00 €
	JeKits 3. Schuljahr	186,00 €	31,00 €
	JeKits 4. Schuljahr	210,00 €	35,00 €
	Das Landesprogramm ist nur in Verbindung mit einer teilnehmenden Grundschule möglich und wird zu gesonderten Bedingungen durchgeführt.		
c)	Instrumentalspiel im Kindergarten (inklusive Mietinstrument)	168,00 €	28,00 €
10.	Instrumentenmiete		Gebühr pro Monat

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------|
| a) | - im ersten Jahr der Überlassung | 7,00 € *) |
| | - ab dem zweiten Jahr der Überlassung | 16,00 € *) |
| | - ab dem vierten Jahr der Überlassung | 20,00 € *) |

Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten.

Die Mietinstrumente sind über die Musikschule versichert
Die Entstehung des Schadens muss schriftlich im Sekretariat eingereicht werden. Bei Schadensregulierung über die Versicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.

- | | | |
|----|--|-----------|
| b) | Wartungskostenzuschuss Mietinstrumente
-für die Reinigung und Instandhaltung für die vorgenannten Mietinstrumente der Personen, die am Unterricht mit den Nummern 1-3, 6+7 teilnehmen | 2,00 € *) |
|----|--|-----------|

*) siehe Erläuterung in § 2 Absatz 3

Zuschläge

		Gebühr pro Jahr + 30 %	Gebühr pro Monat + 30 %
11.	Erwachsenenzuschlag Auf die Gebühren im Unterricht mit den Nummern 1 bis 5 wird für Personen nach Vollendung des 25.Lebensjahres ein Zuschlag von 30 Prozent berechnet.		



Amtliche
Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Auslegung der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossene Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028) liegt in der Zeit:

vom 03.07.2023 bis 07.07.2023

bei der Stadtverwaltung Hemer, Hademareplatz 44, Haupt- und Personalamt, Zimmer 202 während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr
und von 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch eingelegt werden. Dies gilt für den Fall, dass Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hemer, den 21.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



Amtliche
Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Auslegung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die vom Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossene Vorschlagliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028) liegt in der Zeit:

vom 03.07.2023 bis 07.07.2023

bei der Stadtverwaltung Hemer, Hademareplatz 44, Haupt- und Personalamt, Zimmer 202 während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch eingelegt werden. Dies gilt für den Fall, dass Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hemer, den 21.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer

**1. Änderung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler,
Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische
Schutzsuchende in der Stadt Hemer
vom 17.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Hemer am 20.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Schutzsuchenden gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Schutzsuchenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - d) von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG),

Sammelunterkünfte, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Stadt. Die Stadt kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Stadt erlässt eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt (Anlage 2).
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche und die maximale Belegungskapazität der Unterkünfte.

Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je volljähriger Person und Kalendermonat 222,82 Euro. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr in Höhe von 202,82 Euro einschließlich der Betriebskosten und dem Anteil Haushaltsstrom in Höhe von 20,00 Euro.

Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je minderjähriger Person und Kalendermonat 212,82 Euro. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr in Höhe von 202,82 Euro einschließlich der Betriebskosten und dem Anteil Haushaltsstrom in Höhe von 10,00 Euro.

- (3) Für die von der Stadt Hemer angemieteten Wohnungen nach § 2 Abs. 2 dienen die jeweils mit den Vermietern vereinbarten Grundmieten sowie die festgelegten Neben- und Heizkosten als Berechnungsgrundlage.

- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten oder einem beauftragten Dritten. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Hemer, 21.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Schutzsuchende in der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Schutzsuchende in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 21.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer

Anlage 1

**Übersicht
nach § 2 Abs. 1 der 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge der Stadt Hemer vom 17.09.2019**

Anschrift	Gesamtfläche in qm	Max. Belegungs-kapazität
Apricke 24-36	2.236	200 Personen

Anlage 2

Benutzungsordnung

- Die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke benutzt werden. Jede Gewerbeausübung in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte ist verboten.
- Personen ohne Einweisung dürfen dort nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Besucher dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr in den Unterkünften und auf den Grundstücken nicht aufhalten. Die beauftragten Bediensteten der Stadt Hemer oder beauftragte Dritte können weitergehende Aufenthaltsverbote erlassen.
- Die Unterkünfte und Gemeinschaftseinrichtungen der Unterkünfte sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Unterkünfte sind ausreichend zu heizen, zu lüften und ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Die von der Stadt bereitgestellten Möbel dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt aus den Unterkünften geräumt werden und durch eigene Möbel ersetzt werden.
- Treten bauliche Mängel oder Störungen in den Unterkünften auf, sind die Benutzer verpflichtet die Stadt Hemer oder beauftragte Dritte zu benachrichtigen.
- Beschädigungen der Unterkünfte, der Gemeinschaftseinrichtungen und des von der Stadt bereitgestellten Mobiliars, die ein Benutzer zu vertreten hat, sind von diesem auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt Hemer eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Schäden innerhalb dieser Frist nicht oder nicht sach- und fachgerecht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Benutzers eine Fachfirma oder den Hausmeister mit der Durchführung der erforderlichen Reparaturen zu beauftragen und die entstandenen Kosten dem Benutzer aufzuerlegen.
- Eigenmächtige bauliche Veränderungen, auch solche an elektrischen Anlagen, sind verboten.
- In den Unterkünften, die durch Zentralheizung beheizt werden, dürfen zusätzliche Heizgeräte nicht benutzt werden.
- Zusätzliche Raum- und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt Hemer zur Verfügung gestellt.
- Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, gestört, behindert oder belästigt werden.
- Haustiere dürfen in den Unterkünften und auf den Grundstücken nicht gehalten werden.
- Tonwiedergabegeräte (z. B. Radio- und Fernsehgeräte) dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden, so dass andere Personen nicht gestört werden. Von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.
- Auf den Treppenfluren, Kellergängen, Böden und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände (Papier, Packmaterial, Einrichtungsgegenstände, Fahrräder etc.) abgestellt werden. Abfälle und sonstiger Unrat sind von den Benutzern der Unterkünfte zu beseitigen. Hier werden Mülleimer oder Müllcontainer zur Verfügung gestellt.
- Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die vor und an den Gebäuden liegenden Gehwege, Vorplätze, Hofflächen, Zufahrten und KFZ-Stellplätze zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Gleiches gilt für Treppenhäuser, Flure und Kellergängen.
- Im Übrigen ist die entsprechende Hausordnung zu befolgen.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die vom Rat der Stadt Meinerzhagen am 19.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen (Amtszeit vom 01.01.2024 – 31.12.2028) wird in der Zeit

von Dienstag, 18. Juli 2023, bis einschließlich Montag, 24. Juli 2023,

bei der Stadtverwaltung in Meinerzhagen, Bahnhofstraße 13, 58540 Meinerzhagen, Zimmer 105, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß §37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Meinerzhagen, 22.06.2023

Der Bürgermeister
(Nesselrath)



BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ Mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023

I.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

2. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (...) - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung,*

- *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.*

2.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung wird gebilligt.

2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche. Die planungsrechtlich zulässige Art der baulichen Nutzung richtet sich bislang nach den Vorgaben des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Bössperde, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet festsetzt. Aus Gründen des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnbebauung und in Anbetracht der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet heute nicht mehr wünschenswert. Eine Änderung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Bössperde ist heute nicht mehr möglich, so dass der Bereich mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ überplant wird. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.06.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.06.2023 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ in Kraft.

Die Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ wird ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

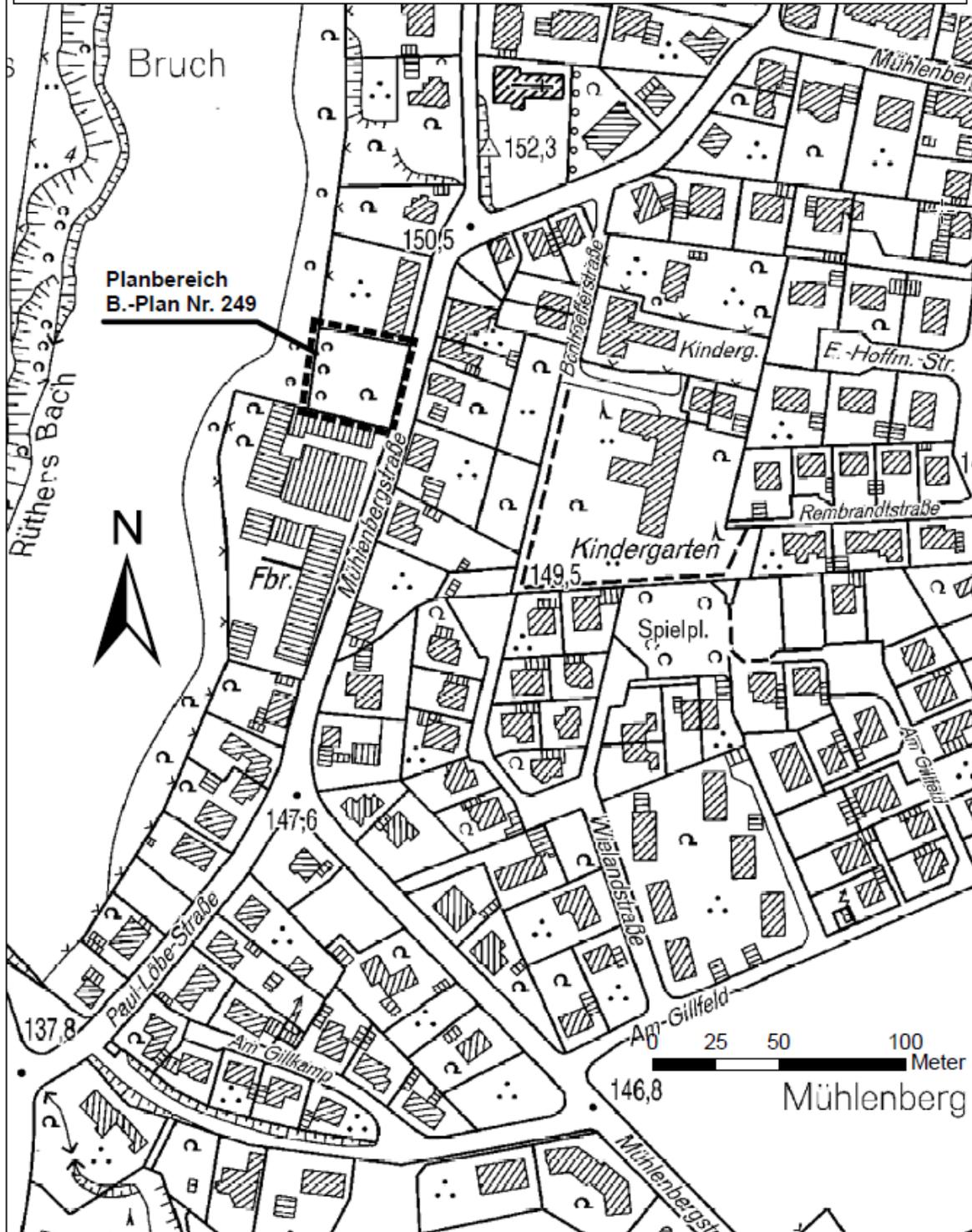
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 20.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder

Übersichtsplan zum B.-Plan Nr. 249 "Baulücke westlich Mühlenbergstraße"

Stadt Menden, Gemarkung Böserpe



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen veröffentlicht.



Bekanntmachung

Satzung

vom 13.06.2023 über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.06.2023 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

§ 1

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 27.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 23.06.2020 eine zweijährige Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Die Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 14.06.2022 um ein Jahr verlängert. Hiermit wird nun eine erneute Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verfügt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan ersichtlich (vgl. Anlage 1). Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke sind in der gleichfalls beigefügten Liste aufgeführt (vgl. Anlage 2). Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erneut verlängerten Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

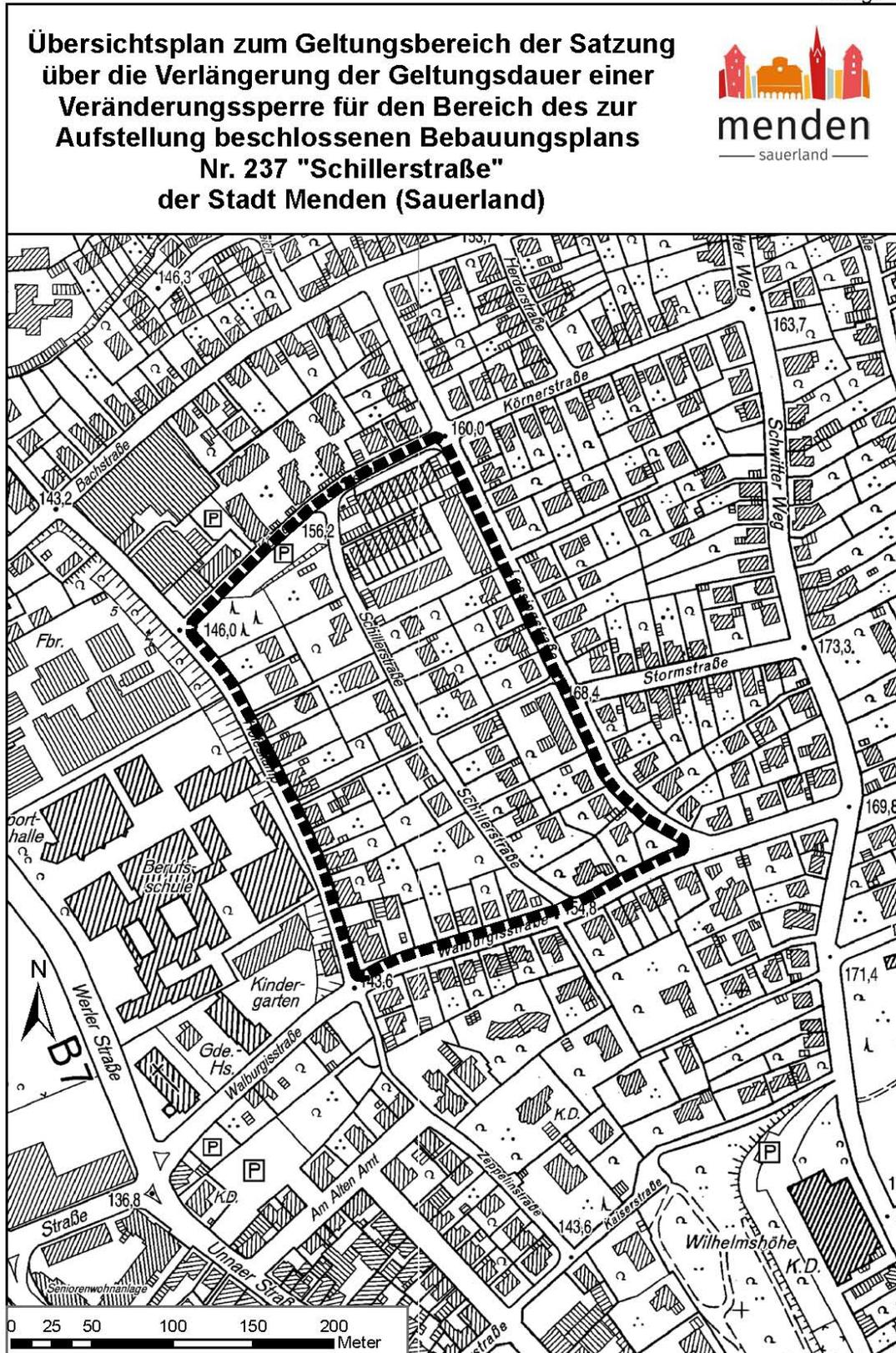
Menden (Sauerland), den 20.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Roland Schröder

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.06.2022 betroffen sind

Anlage 1



Anlage 2: Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.06.2022 betroffen sind

Gemarkung	Flur	Flurstück		Gemarkung	Flur	Flurstück	
Menden	10	235		Menden	10	615	
Menden	10	236		Menden	10	616	
Menden	10	241		Menden	10	617	
Menden	10	242		Menden	10	619	
Menden	10	248		Menden	10	620	
Menden	10	250		Menden	10	649	
Menden	10	251		Menden	10	651	
Menden	10	253		Menden	10	655	
Menden	10	254		Menden	10	656	
Menden	10	255		Menden	10	657	
Menden	10	256		Menden	10	658	
Menden	10	257		Menden	10	659	
Menden	10	258		Menden	10	660	
Menden	10	259		Menden	10	661	
Menden	10	261		Menden	10	662	
Menden	10	279		Menden	10	663	
Menden	10	280		Menden	10	664	
Menden	10	281		Menden	10	665	
Menden	10	282		Menden	10	666	
Menden	10	283		Menden	10	667	
Menden	10	284		Menden	10	668	
Menden	10	288		Menden	10	669	
Menden	10	289		Menden	10	670	
Menden	10	290		Menden	10	671	
Menden	10	291		Menden	10	672	
Menden	10	296		Menden	10	673	
Menden	10	298		Menden	10	674	
Menden	10	299		Menden	10	676	
Menden	10	300		Menden	10	677	
Menden	10	301		Menden	10	705	
Menden	10	306		Menden	10	706	
Menden	10	308		Menden	10	712	
Menden	10	309		Menden	10	713	
Menden	10	310		Menden	10	762	
Menden	10	311		Menden	10	763	
Menden	10	312		Menden	10	764	
Menden	10	315		Menden	10	765	
Menden	10	360		Menden	10	768	
Menden	10	361		Menden	10	769	
Menden	10	399		Menden	10	770	
Menden	10	400		Menden	10	771	
Menden	10	550		Menden	10	785	
Menden	10	551		Menden	10	786	
Menden	10	579		Menden	10	813	
Menden	10	580		Menden	10	814	
Menden	10	597		Menden	10	817	
Menden	10	606		Menden	10	818	
Menden	10	608		Menden	10	839	
Menden	10	610		Menden	10	840	
Menden	10	611		Menden	10	841	
Menden	10	614		Menden	10	842	

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

I.
**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der
Mittagsverpflegung und die Erhebung des El-
ternanteils an den Ganztagschulen in Träger-
schaft des Märkischen Kreises vom 01.06.2023**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 01.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Mittagsverpflegung**

Der Märkische Kreis bietet an den in seiner Trägerschaft stehenden gebundenen und offenen Ganztagschulen im Sinne von § 9 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) eine Mittagsverpflegung an. Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Schulpersonal kann mit Einverständnis der Schulleitung an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Als Schulpersonal gelten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Ganztagsbetrieb der Schule mitarbeiten.
- (2) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Schulpersonal kann bei Einverständnis der Schulleitung gegen Vorauskasse an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn (01.08.) schriftlich zu beantragen.

- (2) Bei der Anmeldung sind die Wochentage, an denen an der Mittagsverpflegung teilgenommen werden soll, verbindlich festzulegen.
- (3) In begründeten Fällen sind auch unterjährige Anmeldungen zur Mittagsverpflegung möglich, z. B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel, Veränderungen der persönlichen Lebensumstände oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen.
- (4) Schulpersonal im Sinne von § 2 Abs. 1 hat die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an der jeweiligen Schule verbindlich im Voraus bei der Schulleitung anzuzeigen.

**§ 4
Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch bei Verlassen der Schule. Sie wirkt ab Datum des Austritts.
- (2) Darüber hinaus kann eine Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum 20. eines Monats erfolgen.
- (3) Die Abmeldung ist über das jeweilige Schulsekretariat zu richten an den Märkischen Kreis, Fachdienst Schulen, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid.

**§ 5
Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird je einzelne Mahlzeit folgende Gebühr erhoben:
 - Personal der jeweiligen Schule 4,00 €
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern erfolgt die Gebührenerhebung durch monatliche Pauschalen. Für die Berechnung dieser Pauschalen wird von folgenden Gebühren je einzelne Mahlzeit ausgegangen und ein Abschlag in Höhe von 15 % gewährt:
 - Schülerinnen und Schüler 3,50 €
- (3) Für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern wird von den Gebührenpflichtigen folgende monatliche Gebühr erhoben:

Teilnahme an der Mittagsverpflegung	Gebühr pro Monat ohne Teilnahme OGS	Gebühr pro Monat mit Teilnahme OGS
1 Tag pro Woche	9,00 €	
2 Tage pro Woche	19,00 €	
3 Tage pro Woche	28,00 €	33,00 €
4 Tage pro Woche	37,00 €	43,00 €
5 Tage pro Woche	47,00 €	54,00 €

Soweit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bezogen werden, wird von den Gebührenpflichtigen keine Gebühr erhoben. Die Abrechnung der in Absatz 3 genannten Beträge erfolgt unmittelbar mit der für die Leistungsgewährung zuständigen Stelle (Jobcenter etc.).

§ 6 Gebührenermäßigung und Erstattung

- (1) Eine Ermäßigung der Monatsgebühr nach § 5 findet nicht statt, wenn die teilnehmende Schülerin/der teilnehmende Schüler wegen Krankheit oder aus Gründen, die der teilnehmenden Schülerin/dem teilnehmenden Schüler, den Sorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen von einer Länge bis zu drei Tagen.
- (2) Bei Erkrankung oder einem Kuraufenthalt der teilnehmenden Schülerin/des teilnehmenden Schülers, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, kann die gezahlte Gebühr auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes anteilig für die Dauer der im Attest angegebenen Abwesenheitstage erstattet werden.

§ 7 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Schülerinnen und Schülern mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 erklärt worden ist. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das jeweilige Schuljahr.
- (2) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die den Schüler bzw. die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben, sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 ist monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeitsdatum ist der Erste eines jeweiligen Monats. Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner wird nach der schriftlichen Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 durch einen schriftlichen Bescheid zur Gebührenerrichtung herangezogen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (4) Bei Schulpersonal entsteht die Gebührenpflicht mit der Anmeldung gemäß § 3 Abs. 4. Die Gebühr ist durch Vorauszahlung vor Einnahme einer jeweiligen Mahlzeit zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteils an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 01.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20. Juni 2023

gez. Marco Voge
Landrat

I.
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für offene Ganztagschulen
des Märkischen Kreises
 vom 01.06.2023

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 3.12.2019 (GV. NRW. S. 877) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 01.06.2023 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Förderschulen des Märkischen Kreises nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

Die Elternbeiträge werden durch Bescheid des Märkischen Kreises als Schulträger festgesetzt und erhoben.

§ 2
Angebote

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen offenen Ganztagschule.

Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3
Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist von den Eltern vor Schuljahresbeginn (01.08.) bei den jeweiligen offenen Ganztagschulen schriftlich zu beantragen.

Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07).

(2) In begründeten Fällen sind unterjährige An- und Abmeldungen, z.B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen möglich.

(3) Über die Aufnahme eines Kindes in die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule, über unterjährige An- und Abmeldungen sowie den Ausschluss entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 4
Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen oder endet die Teilnahme im laufenden Schuljahr infolge von Abmeldung oder Ausschluss, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt oder die Teilnahme endet, wird in voller Höhe berechnet.

§ 5
Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote

(1) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

<u>Einkommensstufen</u>	<u>Beitrag monatlich für 1 Kind</u>
bis zu 30.000,00 €	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	34,47 €
bis zu 50.000,00 €	55,62 €
bis zu 60.000,00 €	76,78 €
bis zu 70.000,00 €	97,94 €
bis zu 80.000,00 €	119,10 €
bis zu 90.000,00 €	140,25 €
bis zu 100.000,00 €	161,41 €
bis zu 110.000,00 €	182,57 €
bis zu 125.000,00 €	203,73 €
Über 125.000,00 €	215,00 €

Ab dem 01.08.2023 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.

Pflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 20,00 €.

(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen des Märkischen Kreises teil, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Weitere Kinder sind beitragsfrei.

(3) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate eines jeden Schuljahres zu entrichten. Er wird am 1. eines jeden Monats fällig. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten sowie 1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen in den Herbstferien abgegolten.

(4) Für das Mittagessen werden gesonderte Beiträge erhoben.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Märkischen Kreis (Fachdienst Schulverwaltung) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Schuljahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Schuljahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Schuljahr neu festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 01.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20. Juni 2023

gez. Marco Voge
Landrat

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 889.506.250,86 € und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 7.512.298,94 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2020 der Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Iserlohn, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Iserlohn. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Iserlohn. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 23. Mai 2023

Michael Joithe
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Gesamtabschlusses des Konzerns
Stadt Iserlohn zum 31.12.2020**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2020 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.179.901.809,98 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 9.968.260,27 € festgestellt. Der Gesamtjahresfehlbetrag ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Dem Bürgermeister wird bezüglich der Aufstellung des Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2020 Entlastung gem. § 43 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m. § 116 Abs. 1 und i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabschluss 2020 des Konzerns Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn hat gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2020 sowie den Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Iserlohn für das Jahr 2020 geprüft; hierzu hat er sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn bedient. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn hat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW einen Dritten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu folgender zusammenfassenden Beurteilung gekommen:

„Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, und die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung zum Prüfungsergebnis der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden Bestandteil dieser Stellungnahme. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung und die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Prüfungsbericht, die Beratung in der Ausschusssitzung und die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine eigene Beurteilung bilden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erklärt demzufolge gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Iserlohn:

„Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Iserlohn und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Iserlohn für das Jahr 2020 steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage des Konzerns Stadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erhebt nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen und billigt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2020.“

Der Gesamtabschluss 2020 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2021 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 23. Mai 2023

Michael Joithe
Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ - 4. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023

I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes durchzuführen.

Im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes ist derzeit an der Walramstraße ein eingeschränktes Gewerbegebiet als Art der Nutzung festgesetzt. In diesen Bereichen ist auch Wohnnutzung wünschenswert, die jedoch in dem Gewerbegebiet nur ausnahmsweise für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig ist.

Eine Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich Walramstraße 14 in ein Urbanes Gebiet wird deshalb als notwendig erachtet. Die zukünftig flexible Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe ermöglicht die Vermeidung einer von Leerständen geprägten Quartiersstruktur. Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II ist demnach die Änderung der Nutzungsart Eingeschränktes Gewerbegebiet in ein Urbanes Gebiet gem. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO), um die Nutzungsmischung im Bereich der Walramstraße 14 aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ liegt - einschließlich der Entwürfe der Begründung und des Umweltberichtes - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm

Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Schallschutzgutachten

c) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 16.01.2023 zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 10.02.2023 zum Thema Immissionsschutz und Bodenschutz

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/nr-29/ii-westliche-kernstadttangente-suedabschnitt-4-aenderung>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.05.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

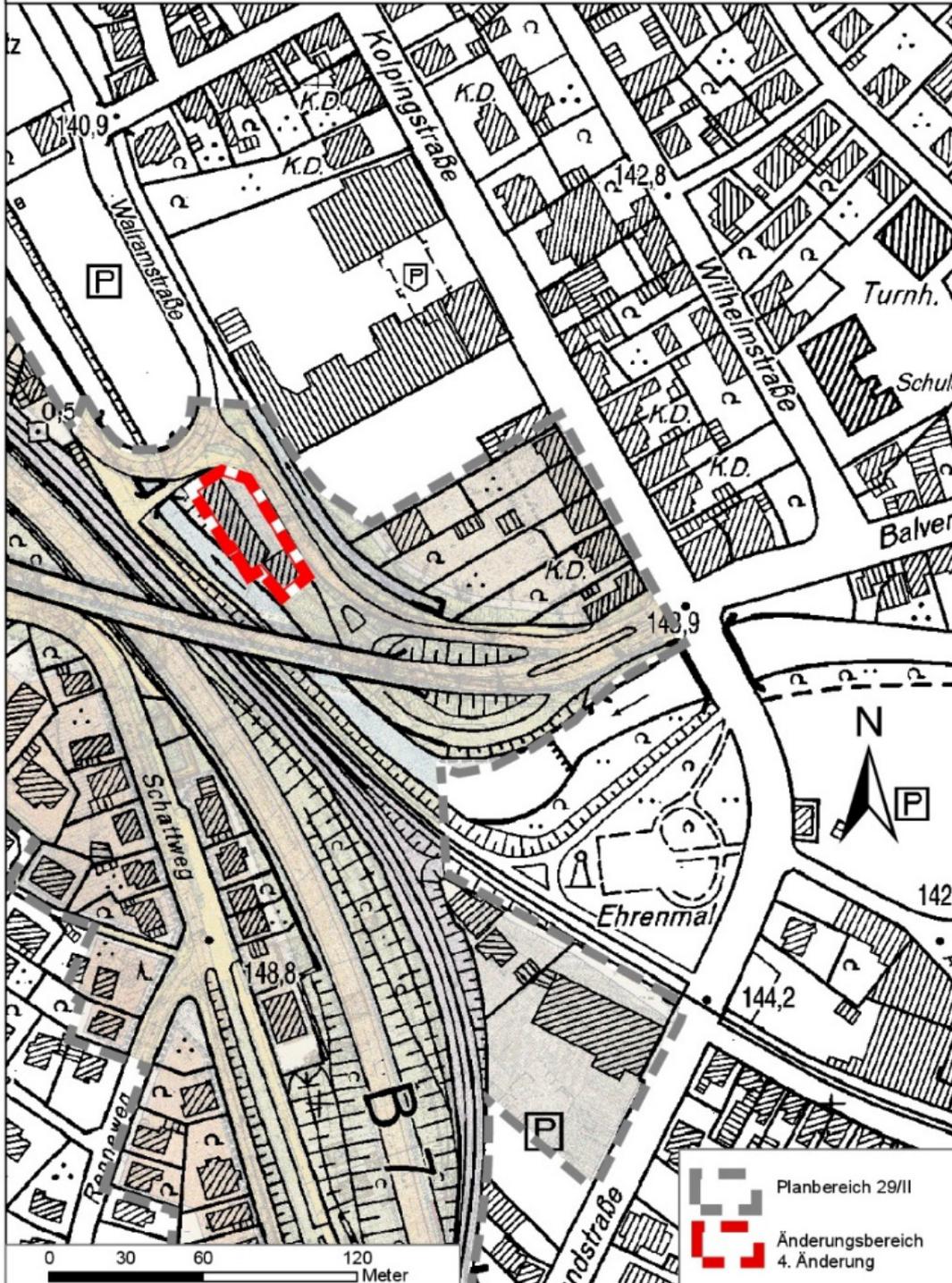
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 20.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder

Bebauungsplan Nr. 29/II
Westl. Kernstadttangente (süd), 4. Änderung
- Übersichtsplan -



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.06.2023

I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB. Dabei soll von den Regelungen des § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB kein Gebrauch gemacht werden. Die Abgabe einer Stellungnahme soll innerhalb der in § 3 Abs. 2 BauGB genannten Frist für die Dauer eines Monats möglich sein. Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird im vollen Umfang durchgeführt und beschränkt sich nicht nur auf die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit. Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt nicht. Die erneute Einholung der Stellungnahmen soll sich nur auf die in Teil 2 des Bebauungsplangentwurfs geänderten Bereiche beziehen.

II. Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Der Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 und der Entwurf der Begründung sowie auch der Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 und der Entwurf deren Begründung sind geändert worden und liegen in der Zeit

vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:15 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag 8:15 bis 12:30 Uhr

Dies gilt auch für die weiteren im Verfahren erarbeiteten Unterlagen, in denen es keine Veränderungen im Vergleich zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben hat (Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Gutachten der Baugrunderkundung sowie Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten).

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario) sowie die möglichen Auswirkungen und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowohl bei Nichtdurchführung als auch bei Durchführung der Planung (Prognoseszenario) gegeben. Im Einzelnen sind dies die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter. Es werden auch Aussagen getroffen über die Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung, die Art und Menge der erzeugten Abfälle, Kumulierung mit benachbarten Gebieten sowie eingesetzten Techniken und Stoffen. Auch Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern werden aufgezeigt, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargelegt.

In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter sind die folgenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erwarten:

Schutzgut	Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Gehölzstrukturen bleiben teilweise erhalten und es werden zusätzliche Grünfestsetzungen getroffen - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Fläche	- es kommt zu keiner Veränderung der Grundflächenzahl und zu einem ähnlichen Grad der Versiegelung - es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Boden	- es kommt zu keiner Veränderung der Grundflächenzahl und zu einem ähnlichen Grad der Versiegelung - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Wasser	- unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Luft und Klima	- es sind keine Beeinträchtigungen durch die Änderung auf Ebene der Bauleitplanung zu erwarten - durch zusätzliche neue Festsetzungen, die dem Klimaschutz Rechnung tragen, wird die zukünftige klimatische Situation leicht verbessert
Landschaft	- es sind keine Beeinträchtigungen durch die Änderung auf Ebene der Bauleitplanung zu erwarten - durch geänderte Festsetzungen und eine damit ermöglichte lockerere Bebauung sowie weitere Grünfestsetzungen kann eine leichte Verbesserung des Landschaftsbildes erwartet werden
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	- unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Kultur- und sonstige Sachgüter	- es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten

Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung	- temporäre Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, Straßenbeleuchtung sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden Autos - Zunahme der Wärmeemissionen im Rahmen der Wohnnutzung, jedoch ohne negative Wirkung auf angrenzende Bereiche oder das Wohngebiet selber - keine Erhöhung von Strahlung im Rahmen der geplanten Nutzungen
Art und Menge der erzeugten Abfälle	- temporäre Zunahme von Erschütterungen während der Bauphase - keine weiteren Beeinträchtigungen oder Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Wohngebiet selber
Kumulierung mit benachbarten Gebieten	- Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten eines Wohngebietes - es sind keine umweltrelevanten Auswirkungen und Konsequenzen auf das Plangebiet durch die erzeugten Abfälle zu erwarten
Eingesetzte Techniken und Stoffe	- eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist nicht zu erwarten
Wechselwirkungen	- die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand, es ergeben sich keine Auswirkungen
	- Darstellungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nur in geringem Umfang vorhanden und befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Schutzgüter

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland) kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestandes vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich eine positive Gesamtbilanz von 774 Biotoppunkten. Der Gewinn lässt sich damit begründen, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, in dem ebenfalls ein Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt sind. Im Gegensatz zur 2. Änderung wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Straßenbäumen getroffen und die zulässige Gesamtversiegelung war leicht höher als nun geplant.

Im Ergebnis sind damit keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ggfs. auf Flächen außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden müssten.

Als weitere umweltbezogene Information liegt die **Artenenschutzrechtliche Vorprüfung** zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland) vor.

Ferner liegen folgende **umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen zu den nachstehend aufgeführten Belangen vor, die in der weiteren Planung bereits berücksichtigt worden sind:

Behörde / TöB	Belange
LWL – Archäologie für Westfalen, 29.10.2021	- für den Fall, dass archäologische Befunde / Funde bei den geplanten Bodeneingriffen aufgedeckt werden, sind die bereits in Kap. 8.3 der Begründung genannten Abschnitte zu (paläontologischen) Bodendenkmälern zu beachten
Geologischer Dienst NRW, 09.11.2021	- die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten - es wird auf den § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens hingewiesen
Märkischer Kreis, 26.11.2021	- die Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 5.2 des Umweltberichts sind einzuhalten und umzusetzen und gemäß Kap. 9 zu kontrollieren - die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Kap. 5 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind einzuhalten - die Anlage einer Streuobstwiese auf dem Teilstück der Parzelle 558 gemäß Kap. 5.4.6 der Begründung wird ausdrücklich begrüßt

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/nr-116-auf-der-haar-2-aenderung>

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.05.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur erneuten Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

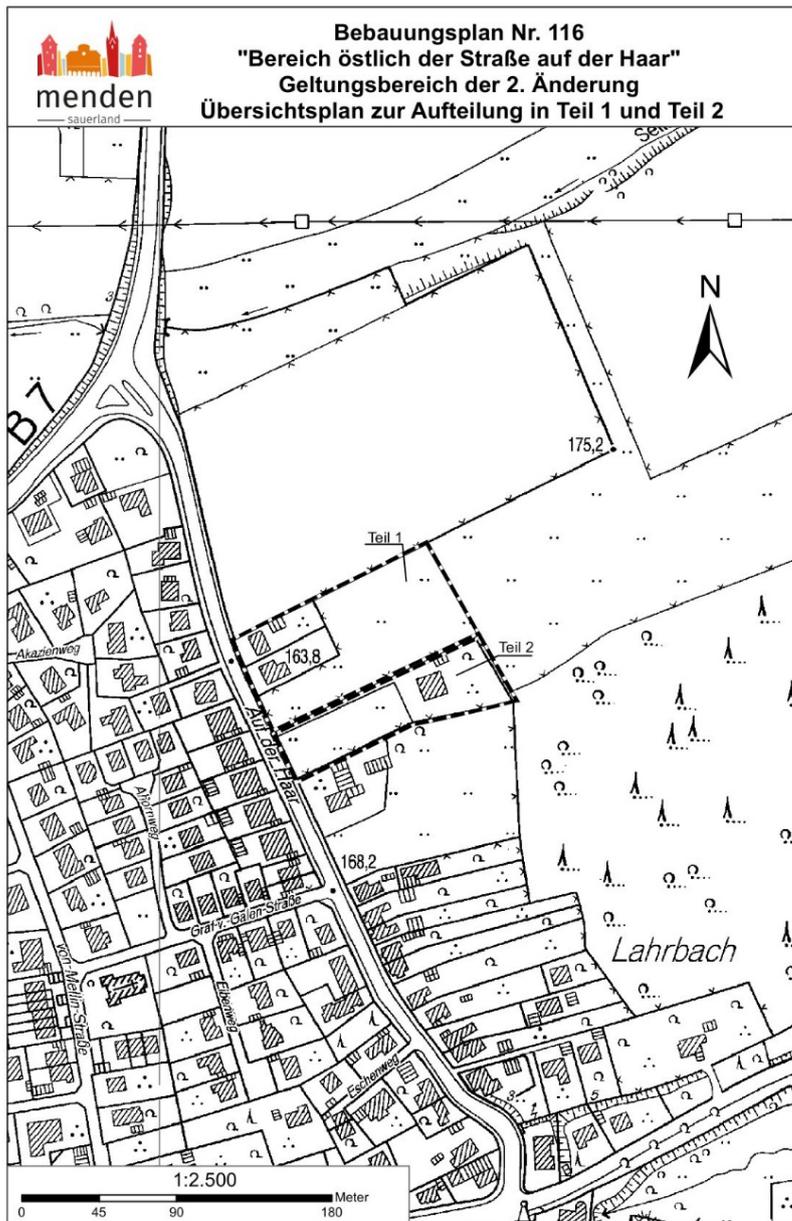
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 20.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Auflösung der Satzung über die Schuleinzugsbereiche

Der Rat beschloss einstimmig die Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Plettenberg vom 03.12.2012 zum 30.06.2023.

Plettenberg, den 20.06.2023

Der Bürgermeister
gez.
-Schulte-



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach § 13 Abs. 3 und §§ 19 bis 41 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) anspruchsberechtigten Personen.

1. Förderungen der Erziehung in der Familie

1.1. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst.

Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

1.2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 2 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

1.3. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer vorrangiger Sozialhilfeträger (zum Beispiel Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder keine Tagespflege gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen nach § 38 SGB V oder ähnliches). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

2. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

2.1. Flexible ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer **über** einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (das heißt ab dem 51.) pauschal 0,30 € pro km erstattet.

2.2. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch Bedienstete der Stadt Plettenberg gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich eine Auswahl unter drei Anbietern voraus.

2.3. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

2.3.1. Sonstige Hilfen außerhalb stationärer Erziehungshilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

Im Rahmen „sonstiger Hilfen“ können auch die Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme im Rahmen einer bereits laufenden Betreuungsmaßnahme übernommen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Teilnahme an dieser Maßnahme die erzieherische Hilfeleistung fortgesetzt oder ergänzt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

2.4. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

2.4.1. Dauerpflege

2.4.1.1. Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gem. § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

2.4.1.2. Sozialpädagogische Pflege-/Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

2.4.1.3. Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall von vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des dem Alter entsprechenden Betrages angehoben werden.

2.4.1.4. Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekindes besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

2.4.1.5. Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten und andere), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

2.4.1.6. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von 6 Wochen ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn der siebten Woche kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.

2.4.1.7. Ende der Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie.

2.4.1.8. Rentenversicherung / Alterssicherung – Erstattung von Beiträgen

Der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeeltern teil wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet.

Unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder wird höchstens ein monatlicher Betrag in Höhe von 100,-€ erstattet. Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.

2.4.1.9. Unfallversicherung – Erstattung von Beiträgen

Die der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeeltern zu erstattenden nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung sind unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder auf die Pflegeperson. Erstattet wird höchstens ein Versicherungsbeitrag von 88,- € jährlich.

2.4.1.10. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

2.4.1.11. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

2.4.1.12. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 € pro km erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während der Pflegeverhältnisse werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer **über** einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (das heißt ab dem 51. Km) pauschal 0,30 € pro km erstattet.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden – wenn im Hilfeplan gefordert – auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

2.4.1.13. Kindertagesbetreuung – Erstattung von Elternbeiträgen

Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrages für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe der Offenen Ganztagschule sowie die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.

2.4.1.14. Sonstige Hilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

2.4.2. Die Regelungen zur Vollzeitpflege gelten auch für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien in den Fällen des § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 10 SGB VIII.

2.5. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

2.5.1. Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung

Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegten Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnformen etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beiträge sowie ein Bekleidungsgehalt zu zahlen.

2.5.2. Zusatzleistungen

Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten und anderes) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung oder andere) getragen werden.

2.5.3. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

2.5.4. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

Für nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziffer 2.5.1. bis 2.5.4.) entsprechend.

2.6. Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen nach dem § 35a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

2.7. Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden – wenn im Hilfeplan gefordert – auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am ____ in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 01.07.2017 außer Kraft.

Plettenberg, den 20.06.2023

Der Bürgermeister
gez.
-Schulte-

Anlagen zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Zusammenfassung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 2.4 und 2.5 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand / Beihilfezweck	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/sonst. Betreute Wohnform
		Zu Ziffer 2.4 der Richtlinien	Zu Ziffer 2.5 der Richtlinien
1.	Bekleidung	<p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z.B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).</p>	<p>Es wird die von der zuständigen Stelle festgesetzte monatliche Bekleidungs-pauschale gezahlt.</p> <p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).</p>
2.	Einrichtung der Pflegestelle	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.	Keine Beihilfe. (Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)
3.	Einschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.
4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schullandheimfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld)	Für Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
5.	Weihnachtsbeihilfe	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne Antrag.	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne Antrag.
6.	Religiöse Anlässe	Beihilfe auf Antrag in Höhe von 200 €.	Beihilfe auf Antrag in Höhe von 200 €.
7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 22,00 € pro Zeitstunde (= 16,50 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (das heißt vorliegende Gefährdung das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstitutes übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 22,00 € pro Zeitstunde (=16,50 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (das heißt vorliegende Gefährdung das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstitutes übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p>

		Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.	Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.
8.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Für Pflegekinder wird zum 01.07. eines jeden Jahres eine Ferien/Urlaubsbeihilfe in Höhe von 210 € gezahlt.	Keine Beihilfe. (Finanzierung über Sachkostentwert in Entgeltberechnung)
9.	Eintritt in das Berufsleben	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, der durch Abreitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen ist.	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf.
10.	Verselbständigung in eigenem Haushalt	Beihilfe auf Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung in Höhe von 1.000 € und Übernahme der Kautions als zinsloses Darlehen ohne Maklerkosten.	Beihilfe auf Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung in Höhe von 1.000 € und Übernahme der Kautions als zinsloses Darlehen ohne Maklerkosten.
11.	Schwangerschaft / Geburt	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes: - Für Umstandskleidung in Höhe von 200 € - Bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes: - Für Umstandskleidung in Höhe von 200 € Bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.
12.	Erwerb des Führerscheins	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sofern diese für die Berufsausbildung notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 60 %, jedoch höchstens 1.500,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sofern diese für die Berufsausbildung notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 60 %, jedoch höchstens 1.500,00 €.
13.	Lernmittel	Ein digitales Endgerät kann mit einem Betrag in Höhe von 350 € bezuschusst werden, soweit das Endgerät schulisch vorausgesetzt wird, kein anderer Kostenträger (z.B. Förderverein) zur Verfügung steht und eine Bescheinigung der Schule vorliegt, dass kein Leihgerät vorhanden ist. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden. Ein Taschenrechner kann auf Antrag mit bis zu 50 € bezuschusst werden, sofern kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht und die Schule kein Leihgerät zur Verfügung stellt.	Ein digitales Endgerät kann mit einem Betrag in Höhe von 350 € bezuschusst werden, soweit das Endgerät schulisch vorausgesetzt wird, kein anderer Kostenträger (z.B. Förderverein) zur Verfügung steht und eine Bescheinigung der Schule vorliegt, dass kein Leihgerät vorhanden ist. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden. Ein Taschenrechner kann auf Antrag mit bis zu 50 € bezuschusst werden, sofern kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht und die Schule kein Leihgerät zur Verfügung stellt.



Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, die Verbindungsstraße Am Stadion, zwischen Fritz-Linde-Straße und Waldheimstraße, sowie die Parkfläche im Bereich des Hallenbades als Anliegerstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Straße Am Stadion erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zu Verfügung gestellt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kierspe, 21.06.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

E 401654 m

N 5665123 m

Auszug aus dem Geodatenportal

Projekt:

Datum:

12.04.2023

Maßstab:

1 : 2.000

Bearbeiter:

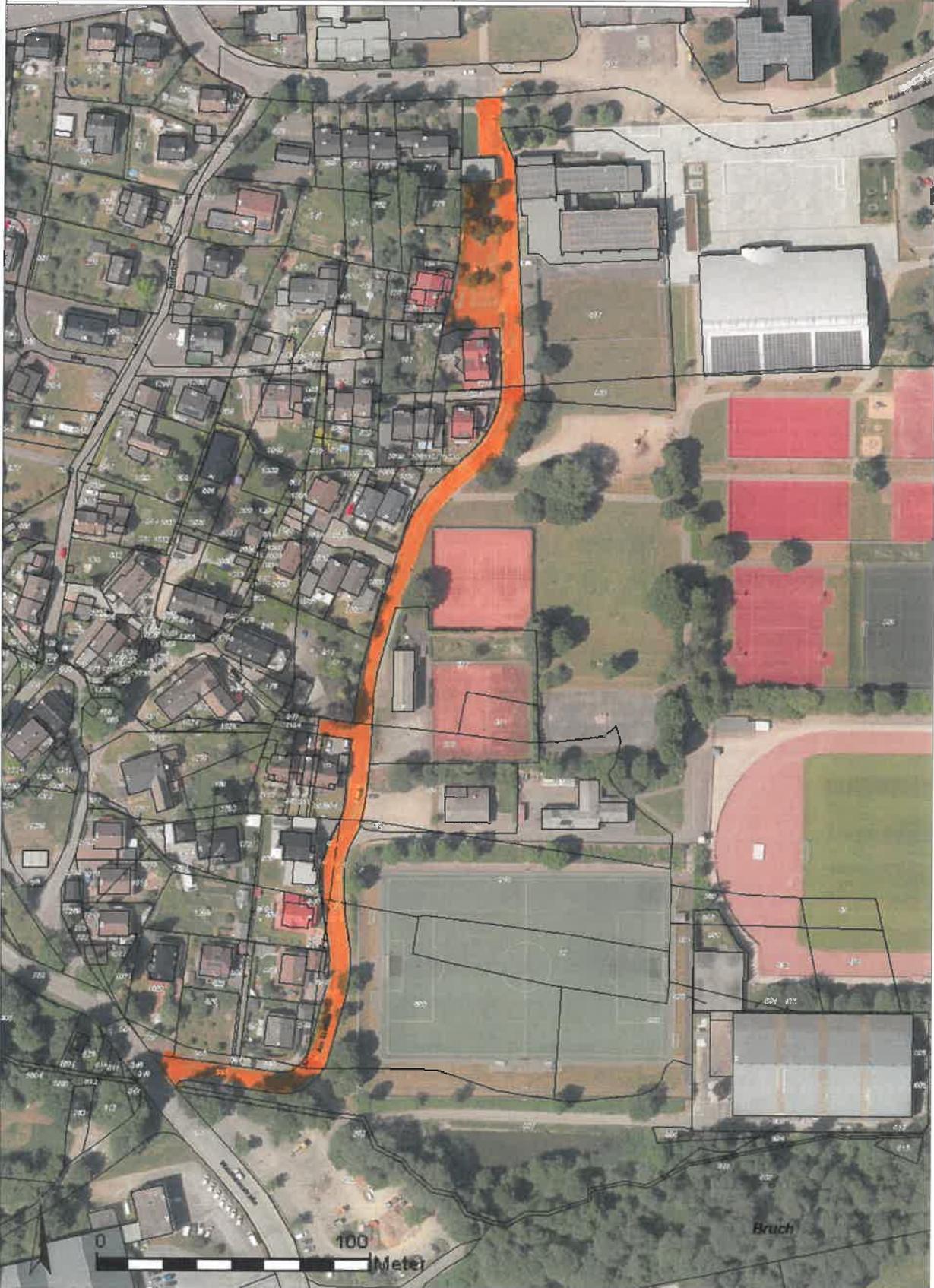
--



MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises.
© Märkischer Kreis



N 5664591 m

E 401316 m

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet
Hauptstraße/Meienborn“, 1. Änderung;
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.04.1994 (GV NRW S. 666) in den zurzeit gültigen Fassungen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9564/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“ nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird gemäß 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung sind ab dem Tage des Inkrafttretens im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für jedermann einsehbar.

Gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 21.06.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de eingesehen werden.



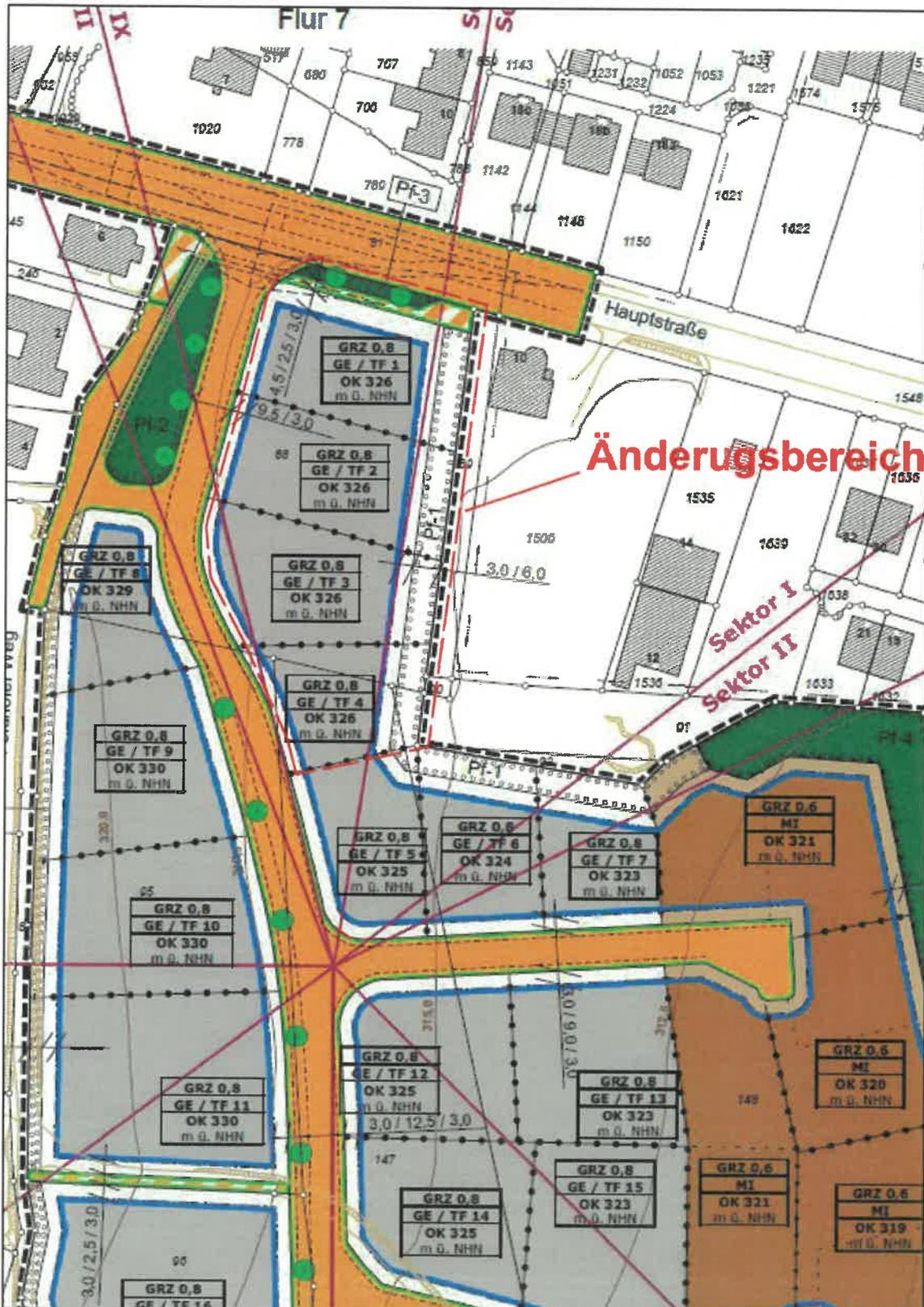
STADT KIERSPE

1. Änderung

DES BEBAUUNGSPLANES

GEWERBEGEBIET HAUPTSTRAÙE/MEIENBORN

NR.9565/5-49-



Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung des **Sparkassenzweckverbandes** der Städte Hemer und Menden ein.

Die Sitzung findet statt am

14.08.2023, um 17:00 Uhr,

**im großen Veranstaltungsraum der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden,
Hauptstraße 206,
58675 Hemer.**

Menden, 21.06.2023

gez. Dr. Roland Schröder
 Bürgermeister der Stadt Menden
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung	
	I. Öffentliche Sitzung
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Bericht über die geschäftliche Entwicklung im Jahr 2022
3.	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 und Entlastung der Sparkassenorgane
4.	Verwendung des Jahresüberschusses für die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
5.	Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
6.	Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
7.	Einhaltung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
8.	Überörtliche Prüfung des Sparkassenzweckverbandes im Jahr 2022 – Stellungnahme zum Bericht der gpaNRW
9.	Verschiedenes

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 23.06.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

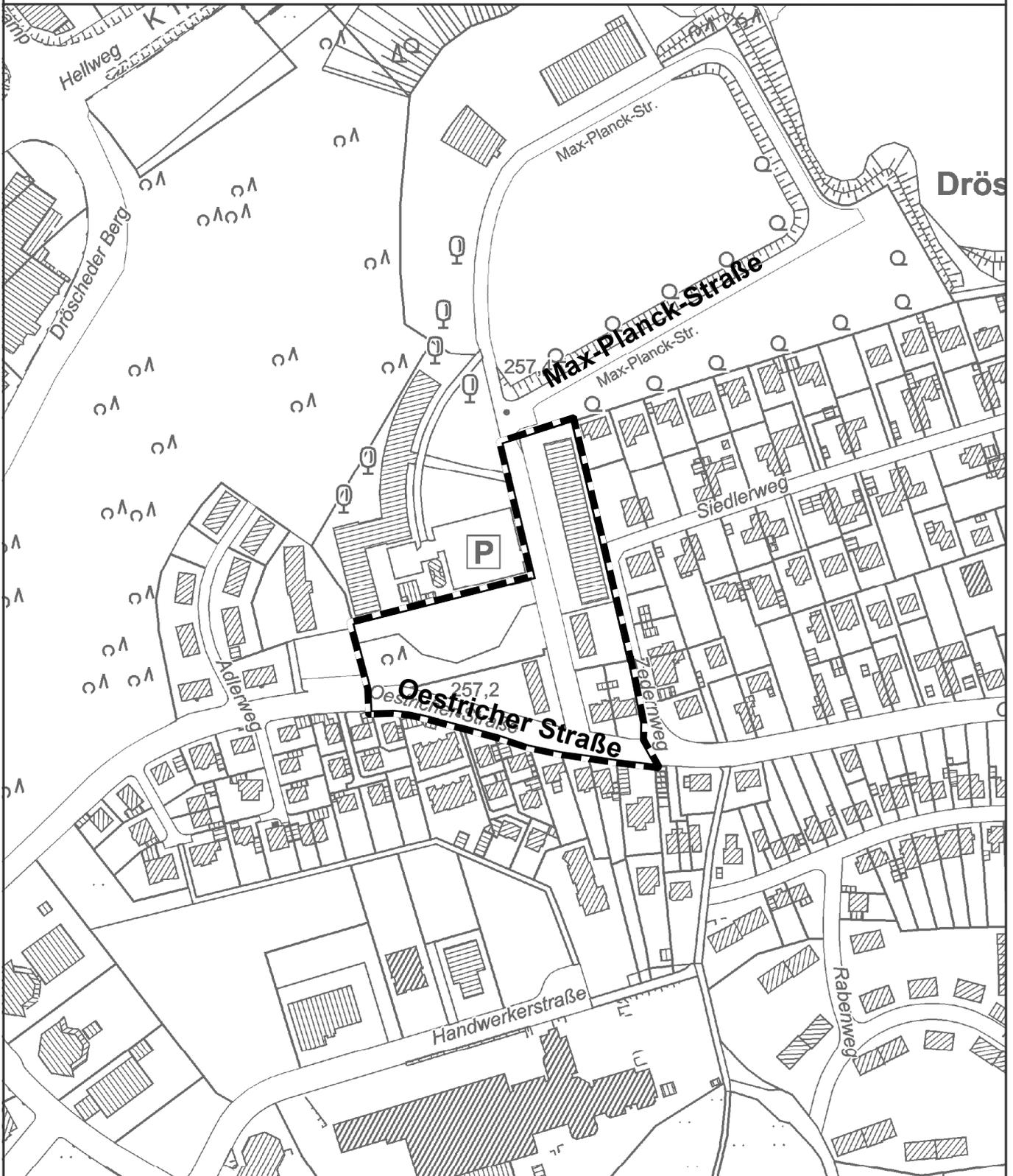
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 26.06.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 447

Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

17. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Eine Artenschutzprüfung wird nicht in Auftrag gegeben.
2. Die räumliche Steuerung mit der Entwicklung von Konzentrationszonen wird aufgegeben.
 1. Das Verfahren der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Ziel weitergeführt, die bestehende Konzentrationszone in Engstfeld aufzuheben.
 2. Für den Standort ehemaligen Munitionsdepot sind die Vorplanungen für eine Windenergieanlage weiter zu führen und bei einem ausreichenden Planungsstand eine ausführliche Bürgerinformation durchzuführen.

Im Flächennutzungsplan von Halver wurde bereits 1999 neben der Darstellung einer im Nordwesten von Halver im Bereich Kamscheid vorhanden Windenergieanlage mit ca. 640 kWh Leistung eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen.

Der seit dem 13.04.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 41 „Engstfeld“ mit der Festsetzung einer Vorrangzone in einem sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen führte nicht zu einer Errichtung von WEA. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben.

Der Rat hat 2012 unter anderem beschlossen, die Entwicklung noch bestehender Potenziale zur Nutzung der Windenergie sowie die Erweiterung der vorhandenen Standorte im Ausschussverfahren zu untersuchen. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver wurde am 13.02.2012 eingeleitet.

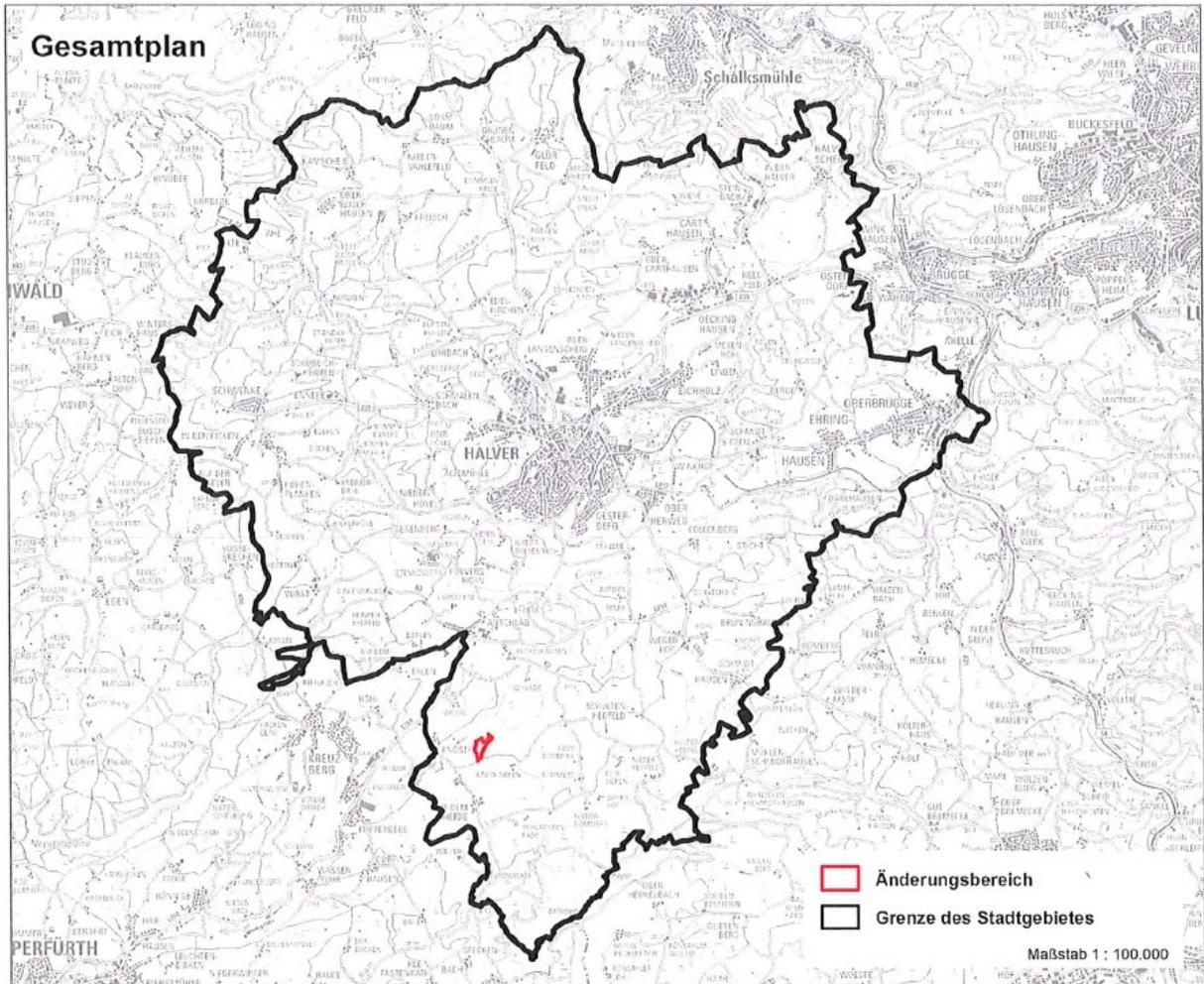
Extreme Wetterereignisse, wie Starkregen, Hitze- und Dürreperioden haben in der vergangenen Zeit stark zugenommen. Von ihren Auswirkungen ist auch die Stadt Halver betroffen. Stadt- und Raumstrukturen müssen an die Klimaveränderung angepasst werden. Die Windenergienutzung könnte auch in Halver einen kleinen Beitrag zur verbindlichen CO₂ Minderung und damit zum Klimaschutz leisten.

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Vorhaben im Stadtgebiet von Halver nicht zu verzögern und Rechtssicherheit auf der Ebene des Planungsrechts für das Halveraner Gebiet zu erhalten.

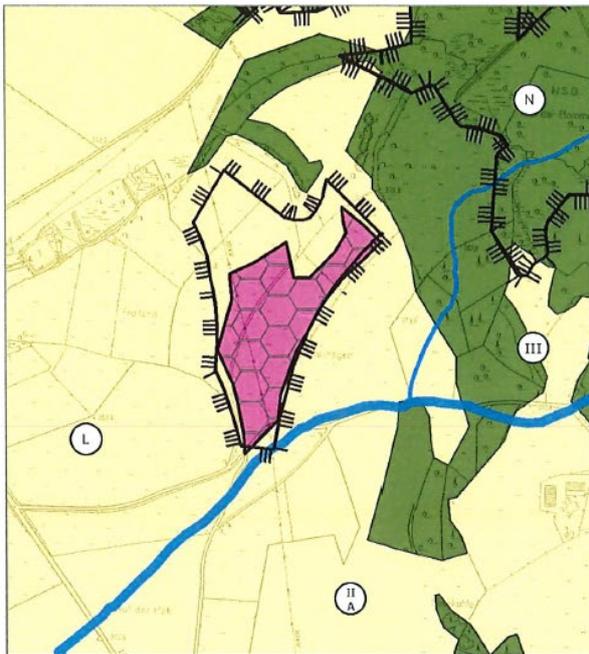
Die Stadt Halver erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 77,2 km² (ca. 7.723 ha).

Die 17. Änderung des FNP bezweckt die Aufhebung der Steuerung von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP ist daher das gesamte Stadtgebiet, Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung jedoch nur in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Berücksichtigung des BauGB-AG NRW privilegiert zulässig sind.

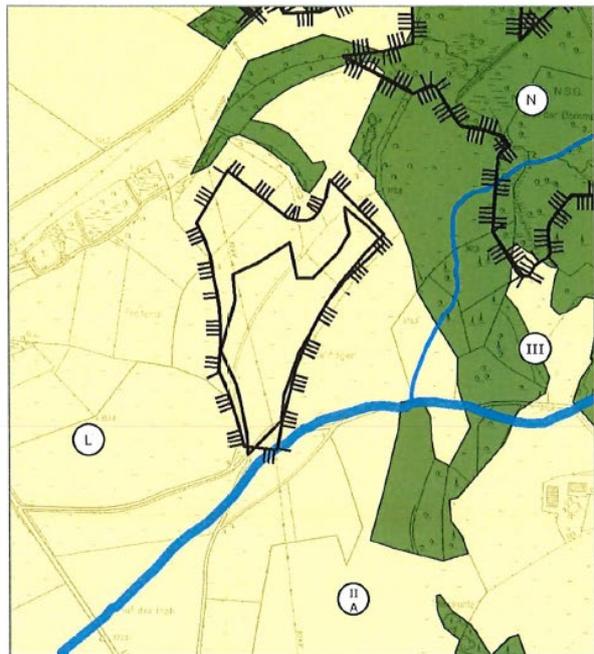


**Derzeitig rechtswirksamer
Flächennutzungsplan**



Maßstab 1:10.000

**17. Änderung des Flächennutzungsplans -
Geänderte Darstellung**



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung

- Änderungsbereich
- Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB
- Flächen für Wald gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Kerspeltalsperre**
- Wasserschutzzone II B
- Wasserschutzzone III

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 22.08.2023, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

10.07.2023 bis 14.08.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung- Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 23.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.